



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Ried
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Pramet

2021-631693



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im März 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat in der Zeit vom 6. Dezember 2021 bis 5. Jänner 2022 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Pramet vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Pramet und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Pramet umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2018 UND 2019.....	12
RECHNUNGSABSCHLUSS 2020 INKL. ERÖFFNUNGSBILANZ.....	12
NACHTRAGSVORANSCHLAG 2021	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE.....	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
LUSTBARKEITSABGABE	17
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN UND HAFTUNGEN.....	18
KASSENKREDIT.....	19
SCHULDENDIENSTQUOTE.....	20
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG	22
SCHULWART	23
HILFSKRAFT	24
AUS- UND FORTBILDUNG	24
ERHOLUNGSURLAUB	24
BAUHOFGEMEINSCHAFT „SERVICEZENTRUM PRAMET/SCHILDORN“	25
WINTERDIENST.....	26
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
WASSERVERSORGUNG.....	27
ABWASSERBESEITIGUNG	30
ABFALLBESEITIGUNG.....	32
PFARRCARITAS-KINDERGARTEN.....	33
KINDERGARTENTRANSPORT	35
CAMPINGPLATZ	36
BADESEE	37
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	38
RÜCKLAGEN.....	38
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	38
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	39
VERMIETUNGEN.....	39
VEREINSRÄUMLICHKEITEN	40
TURNHALLE.....	40
LAUFENDE SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE.....	40
FEUERWEHRWESEN.....	41
NAHWÄRME.....	41
HEIZSYSTEME	41
STROMVERSORGUNG	42
VERSICHERUNGEN.....	42
GEMEINDEVERTRETUNG	43

GEMEINDEVORSTAND.....	43
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	44
SITZUNGSGELDER.....	44
INVESTITIONEN.....	45
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU	46
SCHLUSSBEMERKUNG.....	47

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde verfügte in den Jahren 2018 und 2019 im ordentlichen Haushalt über freie Finanzmittel von 129.511 Euro und 75.112 Euro. Ein Großteil dieser Geldmittel wurde zu Rücklagen transferiert oder zur Finanzierung von Investitionen herangezogen.

Im Jahr 2020 wies das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzierungshaushalt ein Plus von 97.059 Euro aus. Für die investiven Einzelvorhaben wurden aus der operativen Gebarung Eigenmittel von 22.342 Euro aufgebracht.

Im Ergebnishaushalt überragten im Jahr 2020 die Erträge die Aufwendungen um 7.563 Euro. Der Rücklagenbestand erhöhte sich um 9.702 Euro.

Das Gesamtvermögen lag zum Jahresende 2019 bei 12.306.182 Euro, bevor es sich bis zum Jahresende 2020 auf 12.090.396 Euro verminderte. Dies betraf gänzlich das langfristige Vermögen, was verdeutlicht, dass die Abschreibungen die Neuinvestitionen überstiegen. Die Nettovermögensquote (Eigenmittelanteil zur Finanzierung des Vermögens) lag bei 85 %.

Die Eröffnungsbilanz ist zu korrigieren, da bei der Überprüfung Mängel im Zusammenhang mit der Erfassung und der Bewertung des Anlagevermögens festzustellen waren.

Aufgrund der im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan unter dem Nachweis des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts ausgewiesenen Negativwerte wird ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen gesehen.

Finanzausstattung

Von der Steuerkraft entfielen 66 % auf die Ertragsanteile, 25 % auf die Gemeindeabgaben und 9 % auf verschiedene Finanzausweisungen. Im landes- und bezirkswerten Vergleich der Finanzkraft wurden die 191. und 15. Ränge eingenommen.

Die Hundeabgabe entsprach mit 20 Euro und 40 Euro je Hund dem gesetzlichen Maximal- und Landesrichtwert.

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung hat der Gemeinderat im Jahr 2016 beschlossen.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale wurden teilweise nicht verrechnet. Die Zuschläge sind nachzuverrechnen. Es wird die Ausschöpfung der gesetzlich eingeräumten Rahmen empfohlen.

Die Vorgaben der Bundesabgabenordnung für die Vorschreibung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen

Darlehen und Haftungen

Der Darlehens- und Haftungsbestand betrug zum Jahresende 2020 insgesamt 1.565.386 Euro bzw. 1.542 Euro je Einwohner.

Die Tilgungszeiträume betragen bei 2 Siedlungswasserbaudarlehen 33 Jahre. Da Laufzeiten von maximal 25 Jahren empfohlen werden, sollte die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Die Zinssätze bewegen sich größtenteils über dem Marktniveau. Soweit vertraglich möglich wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Kassenkredit

Die gesetzlichen Vorgaben für den Kassenkreditrahmen sind zu beachten. Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrs-spesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Schuldendienstquote

Die bereinigten jährlichen Belastungsquoten bewegten sich gemessen an den ordentlichen Haushaltseinnahmen bzw. den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit auf einem akzeptablen Niveau von 1,52 %.

Personal

Der Personalaufwand lag zwischen 308.331 Euro und 374.078 Euro.

Dienstpostenplan

Diesen hat der Gemeinderat unter Zugrundelegung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 19. Juni 2019 letztmalig am 16. Dezember 2021 beschlossen.

Allgemeine Verwaltung

Mit der Gemeinde Schildorn besteht seit Jahresbeginn 2019 eine Verwaltungsgemeinschaft. Der Personalstand der Gemeinde Pramet stellte sich mit 3 Dienstposten als angepasst dar. Für die Annahme und Auszahlung von Bargeld wurde keine Kassenfehlgeldentschädigung gewährt. Auch wurde keine Dienstvergütung für die Betreuung der EDV-Anlagen zuerkannt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine Zuerkennung empfohlen. Die Berechnung der Vergütungsleistungen beruhte auf Schätzungen. Den Berechnungen sollten Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden. Die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung wird empfohlen.

Schulwart

Zur Reduzierung der Bauhoftätigkeiten in der Volksschule sollte die Gemeinde vom Schulwart die gänzliche Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben einfordern. Bei einem Personalwechsel wird empfohlen, anstelle eines Dienstpostens GD 21.1 einen solchen mit GD 25.1 vorzusehen und alle Facharbeitertätigkeiten dem Bauhof zu übertragen.

Hilfskraft

Die Tätigkeiten erstreckten sich auf die Bereiche Busbegleitung beim Kindergartentransport, Betreuung von Außenanlagen, Reinigung des Amtsgebäudes und des Bauhofs, Mitbetreuung der Altstoffsammelinsel und Schülerbeaufsichtigung in der Volksschule.

Aus- und Fortbildung

Nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro.

Bauhofgemeinschaft „Servicezentrum Pramet/Schildorn“

Seit dem Jahr 2019 besteht der Gemeindeverband „Servicezentrum Pramet/Schildorn“. Der in den Rechenwerken der Gemeinde Pramet dargestellte Aufwand wurde nur teilweise in Form von Vergütungsleistungen sachgeordnet den betroffenen Bereichen zugeordnet. Die Vorgaben für die Darstellung der Vergütungsleistungen sind zu beachten.

Winterdienst

Es ist auf die korrekte buchhalterische Darstellung der Winterdienstkosten zu achten. Der Winterdienstvertrag mit dem Serviceunternehmen sollte hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Betriebsgebarung stelle sich durchgehend positiv dar. Die Vorgaben des Landes OÖ für die Erstellung einer Gebührenkalkulation sind zu beachten. Es ist ein Verfahren für die Ausnahme von der Anschlusspflicht anhängig, zu dem der letzte Verfahrensschritt mit Oktober 2017 dokumentiert wurde. Das Verfahren ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen abzuhandeln. In 2 Fällen wurde mit Bescheiden vom Februar 2018 der Anschluss an die öffentliche Versorgungsanlage angeordnet. Die Anschlüsse wurden nicht hergestellt. Diesbezüglich wurden keine Geldstrafen verhängt. Die Gesetzesvorgaben sind umzusetzen.

Es wird die Ergänzung der Gebührenordnung betreffend die Berechnung der Anschlussgebühren und die Einführung einer Mindestbezugs- oder Grund- sowie einer Bereitstellungsgebühr empfohlen.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung verlief in den Jahren 2018 und 2019 sowie im Finanzierungshaushalt des Jahres 2020 negativ. Im Ergebnishaushalt des Jahres 2020 wurde ein Plus ausgewiesen. Die Landesvorgaben für die Erstellung einer Gebührenkalkulation sind zu beachten.

Entgegen den Regelungen der Kanalordnung wurden im Jahr 2020 gemeindeseitig Kosten im Zuge der Errichtung von 2 Hausanschlüssen von insgesamt 3.882 Euro übernommen. Die Kosten für die Anschlussherstellung hat der Objekteigentümer zu tragen.

Es wird eine jährliche Mindestabwassermenge je Anschluss von 100 m³ verrechnet. Dieser Wert stellt sich zumindest für 1-Personen-Haushalte als überhöht dar und sollte daher vermindert werden.

Es wird empfohlen, für die Bereitstellungsgebühr 24 Cent je m² Grundfläche vorzusehen.

Abfallbeseitigung

Verlief die Betriebsgebarung in den Jahren 2018 und 2019 negativ, so stellte sie sich im Jahr 2020 positiv dar. Die Abfallgebühren sollten in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Für Kinder werden ab der Geburt für 2 Jahre und auch für Personen ab der Pflegestufe 4 werden kostenfrei Mülltonnen zur Verfügung gestellt. Die Gebührenordnung sieht keine Sozialleistungen vor. Förderungen sollten nicht im Wege einer Gebührenregelung gewährt werden. Die Gebühren sind in Rechnung zu stellen.

Pfarrcaritas-Kindergarten

Die Subventionsquote je Gruppe stieg in den Jahren 2018 bis 2020 von rd. 30.074 Euro auf über 40.000 Euro an. Im Jahr 2020 wurde der Landesrichtwert von rd. 38.200 Euro je Gruppe überschritten. Es wird empfohlen, beim Kindergartenbetreiber schon bei der Erstellung der Voranschläge die Beachtung der jährlichen Landesrichtwerte einzufordern.

Die Anpassung des Arbeitsübereinkommens aus dem Jahr 1992 auf das Muster des Landes OÖ aus dem Jahr 2013 wird empfohlen.

Kindergartentransport

Für das Jahr 2020 wurde beim Land OÖ fälschlicherweise kein Antrag auf Gewährung eines Landesbeitrags zu den Kosten des Kindergartentransports eingereicht. Es wird empfohlen, künftig die Möglichkeit der Lukrierung eines solchen Beitrags auszuschöpfen.

Die Elternbeiträge für die Busbegleitung sind nicht unter dem Ansatz 2400, sondern unter dem Ansatz 2407 darzustellen.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug 9,80 Euro je Kind und Monat. Die schrittweise Anhebung auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat wird empfohlen.

Campingplatz

Die Betriebsgebarung stellte sich durchgehend positiv dar. Es ist auf die korrekte Versteuerung der Einnahmen des Campingplatzes zu achten.

Badesee

Der Ausgabendeckungsgrad lag in den Jahren 2018 bis 2020 zwischen 87 % und 58 %. Die Stromkosten sind buchhalterisch dem Campingplatz anteilig anzulasten. Die Neugestaltung der zuletzt im April 2015 angepassten Badeentgelte wird empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Der Rücklagenbestand betrug Ende 2020 rd. 521.421 Euro, wovon rd. 268.191 Euro eine gesetzliche Zweckbindung aufwiesen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Infrastrukturkostenbeiträge wurden in 2 Fällen vorgeschrieben. Dabei wurden u.a. die Kanalanschlussgebühren entgegen den gesetzlichen Regelungen angerechnet und der Endwert um 50 % vermindert. Die Besicherung der Beiträge erfolgte teilweise nicht durch die Übergabe einer Bankgarantie oder eines Sparbuchs. Es erfolgte keine vermögenswirksame Darstellung der Besicherungen. Es wird empfohlen, künftig die gesamten Aufschließungskosten in den Infrastrukturkostenvereinbarungen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Vorgaben für die Anschlussgebühren sind zu beachten. Die Gemeinde wird angehalten, die fehlende Besicherung der Infrastrukturkostenbeiträge einzufordern.

Raumordnung – Planungskosten

Die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans ist im Jahr 2022 vorgesehen, was in der mittelfristigen Planung noch nicht bedacht wurde. Bei der Budgeterstellung ist auf diesen Sachverhalt Rücksicht zu nehmen.

Vermietungen

Für nach dem 1. März 1994 abgeschlossene Mietverträge für Wohnungen gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten. Diese betragen für OÖ netto 6,29 Euro je m² Wohnfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind. Es wird empfohlen, bei Neuvermietungen die Richtwertmieten vorzusehen. Es ist auf die korrekte Berechnung der Garagenmieten zu achten. Es wird empfohlen, bei Neuvermietungen angepasste Betriebsmieten zu vereinbaren. Die wertgesicherten Mietzinse sind fristgerecht anzuheben.

Vereinsräumlichkeiten

Für das Musikerheim wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen. Es wird als zumutbar erachtet, dass Vereine bei der Nutzung von Gemeindeobjekten die gänzlichen Betriebskosten übernehmen.

Turnhalle

Es wird empfohlen, für die außerschulische Nutzung der Turnhalle eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge

Die Schulerhaltungsbeiträge für das 2020 wurden falsch vorgeschrieben, da für die Berechnung nicht die Geldbewegungen des Jahres 2019, sondern jene des Jahres 2018 herangezogen wurden. Es ist auf die korrekte Vorschreibung zu achten.

Feuerwehrwesen

Die vereinnahmten Leistungserlöse stellten sich als vergleichsweise niedrig dar. Die vorgesehenen Kostenersätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. In diesem Zusammenhang wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, Einsicht in die Einsatzbücher der Feuerwehr zu nehmen.

Die laufenden Belastungen aus dem Feuerwehrwesen überschritten in den Jahren 2019 und 2020 mit 17,18 Euro und 18,19 Euro je Einwohner die Landesrichtwerte. Eine Überschreitung des jährlichen Richtwerts sollte vermieden werden.

Nahwärme

Der Brutto-Wärmepreis lag mit 103,74 Euro je MWh innerhalb des Landesrichtwerts.

Heizsysteme

In einem Teil der Gemeindeobjekte bestehen Strom-, Flüssiggas- oder Ölheizungen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und der geforderten ökologischen Ausrichtung für den Klimaschutz wird empfohlen, Alternativangebote für neue Heizsysteme einzuholen und in der mittelfristigen Planung entsprechende Akzente vorzusehen.

Stromversorgung

Zur Erzielung eines marktkonformen Preises sollten in 3-Jahres-Intervallen Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden. Der Abschluss des Stromliefervertrags wäre in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands gefallen.

Versicherungen

Die Versicherungsverträge sollten längstens alle 5 Jahre einer Analyse unterzogen werden.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Inhalt von Verhandlungsschriften, der Absetzung von Tagesordnungspunkten, der Einbringung von Dringlichkeitsanträgen und der Gewährung von Subventionen sind zu beachten.

Es wird empfohlen, vor Auftragsvergaben mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Prüfungsausschuss

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, die gesetzlichen Bestimmungen für das Intervall und die Anzahl an jährlichen Sitzungen zu beachten.

Sitzungsgelder

Für Sitzungen des Personalbeirats dürfen nach den gesetzlichen Vorgaben keine Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Investitionen

Das Volumen der Investitionstätigkeit betrug im außerordentlichen Haushalt und bei den investiven Einzelvorhaben insgesamt rd. 386.686 Euro.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben bei 65 %.

Zum Jahresende 2020 bestand bei den investiven Einzelvorhaben ein negativer Gesamtsaldo von rd. 89.735 Euro. Die Finanzierung war zum Jahresende 2020 vorerst gesichert.

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst Erträge und Aufwendungen von 665.900 Euro. Die Planung betrifft die Bereiche Feuerwehrwesen, Straßen und Abwasserbeseitigung. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie bleibt abzuwarten, wie weit eine Realisierung der Projekte möglich sein wird.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km ²):	13,95
Seehöhe (Hauptort):	512
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	24

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	10
Güterwege (km):	19
Landesstraßen (km):	7,13

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	8	3	2
	VP	FP	SP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	987
Registerzählung 2011:	1.024
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.025
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	1.024
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.077
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.121

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	7,3
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	17,7
Druckleitungen (km):	1,8
Pumpwerke Kanal:	1

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		1.965.627	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		97.059	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		65 %	
Finanzkraft 2019 je EW: [*]	1.133	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	15 / 191

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Caritas-Kindergarten:	2 Gruppen, 40 Kinder
Volksschule:	2 Klassen, 36 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt für die Jahre 2018 und 2019 einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts. Darin fanden zwecks Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde einmalige Geldbewegungen größeren Umfangs keine Berücksichtigung:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	1.857.609	1.924.851
Ausgaben	1.728.098	1.849.739
Überschuss	129.511	75.112

Die einmaligen Geldbewegungen betrafen im Wesentlichen die nachfolgenden Positionen:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Rücklagenzuführungen	73.800	77.424
Investitionen	40.205	16.786

Rechnungsabschluss 2020 inkl. Eröffnungsbilanz

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt nachfolgend dar:

Finanzierungshaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	1.890.748	1.753.759	136.989
Investive Gebarung (Saldo 2)	207.681	163.540	44.141
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			181.130
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	102.881	-102.881
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)			78.249
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	377.443	395.518	-18.075
Zwischensumme (Saldo 7)	2.475.872	2.415.698	60.174
abzgl. investive Einzelvorhaben	132.802	151.612	-18.810
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	377.443	395.518	-18.075
Summe	1.965.627	1.868.568	97.059
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit			97.059

Die Investitionen (Saldo 2) konnten mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung (Saldo 1) bedeckt werden, was der Saldo 3 verdeutlicht. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Es wurde keine Neuverschuldung eingegangen, beim Saldo handelt es sich um die Darlehenstilgungen. Der Saldo 5 stellt die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung dar. Im Bereich der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Saldo 6) ergab sich ein Minus. Der Saldo 7 zeigt, dass sich die liquiden Mittel gegenüber dem Jahresbeginn 2020 erhöhten. Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben betrug rd. 22.342 Euro. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit stellte sich positiv dar.

Der Überschuss wurde in Form von inneren Darlehen zur Zwischenfinanzierung der bei den investiven Einzelvorhaben bestehenden Fehlbeträge herangezogen.

Ergebnishaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	2.186.529
Aufwendungen	2.178.966
Nettoergebnis (Saldo 0)	7.563
Entnahme von Rücklagen	0
Zuweisung an Rücklagen	9.702
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-2.139

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Der positive Saldo 0 zeigt, dass die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur (Abschreibungen) mit den Erträgen bedeckt werden konnten. Bei Berücksichtigung des Rücklagenaufbaus ergab sich ein negatives Nettoergebnis.

Der Vermögenshaushalt stellte sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar:

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Vermögen	11.897.040	11.634.419	-262.621
Kurzfristiges Vermögen	409.142	455.977	46.835
Summe	12.306.182	12.090.396	-215.786
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.530.547	2.538.110	7.563
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	7.888.137	7.776.875	-111.262
Langfristige Fremdmittel	1.308.536	1.207.426	-101.110
Kurzfristige Fremdmittel	578.962	567.985	-10.977
Summe	12.306.182	12.090.396	-215.786

Vermögenshaushalt zum 31. Dezember 2019

Die dem Vermögenshaushalt zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2020 beschlossen.

Durch die Eröffnungsbilanz wurde erstmals das Vermögen der Gemeinde vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen besteht größtenteils aus den Sachanlagen (11.673.072 Euro). Diese stellen die Substanz der Gemeinde dar, wie zB Grundstücke, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen. Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt.

Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus den liquiden Mitteln (Bar- und Giralgeld) und den kurzfristigen Forderungen (u.a. nicht voranschlagswirksame Gebarung).

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Erfassung und der Bewertung des Anlagevermögens waren Mängel festzustellen:

- Das gemeindeeigene Tennisclubgebäude und der Beachvolleyballplatz beim Badesee fehlen unter den baulichen Anlagen.
- Die Abschreibungszeiträume für die Spezialausrüstung der Feuerwehr, die Telefon- und EDV-Anlagen im Amtsgebäude, die Verkehrszeichen und einen Spielplatz wurden teilweise falsch hinterlegt.
- Für den Dorfbrunnen wurde eine Abschreibung hinterlegt, obwohl diese Anlage dem Bereich „Kulturgüter“ zuzuordnen ist und daher keiner Abschreibung unterliegt.

Die Eröffnungsbilanz ist zu korrigieren.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) bilden die Darlehensverpflichtungen sowie die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen ab.

Die kurzfristigen Fremdmittel (unter 1 Jahr) setzen sich vor allem aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) und den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Rückstellungen für die Urlaube und Jubiläumszuwendungen wurden unter Zuhilfenahme des Lohnverrechnungsprogramms ermittelt.

Der Gesamtwert für das kurzfristige Vermögen lag unter jenem der kurzfristigen Fremdmittel.

Bei Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens von 11.897.040 Euro und der Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) von 10.418.684 Euro errechnet sich ein Saldo von 1.478.356 Euro. Dies bedeutet, dass ca. 88 % des langfristigen Vermögens durch Eigen- und zum Rest durch Fremdmittel finanziert wurden.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote (Eigenmittelanteil der Gemeinde zur Finanzierung des Vermögens) herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

Die Quote lag bei etwa 85 %.

Vermögenshaushalt zum 31. Dezember 2020

Bei Vergleich der Stichtage Jahresende 2020 und 2019 ist ersichtlich, dass sich das zu erhaltende Gesamtvermögen um rd. 215.786 Euro vermindert hat. Dies betraf gänzlich das langfristige Vermögen, was verdeutlicht, dass die Abschreibungen die Neuinvestitionen überstiegen.

Nachtragsvoranschlag 2021

Im Nachtragsvoranschlag 2021 (NVA) stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt NVA 2021			
<small>(interne Vergütungen enthalten)</small>			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	2.041.500	1.987.800	53.700
Investive Gebarung (Saldo 2)	330.400	474.400	-144.000
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			-90.300

Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	104.000	-104.000
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)			-194.300
abzgl. investive Einzelvorhaben	366.500	423.700	-57.200
Summe	2.005.400	2.142.500	-137.100
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		-137.100	

Ergebnishaushalt NVA 2021 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	2.321.000
Aufwendungen	2.415.500
Nettoergebnis (Saldo 0)	-94.500
Entnahme von Rücklagen	89.500
Zuweisung an Rücklagen	93.200
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-98.200

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

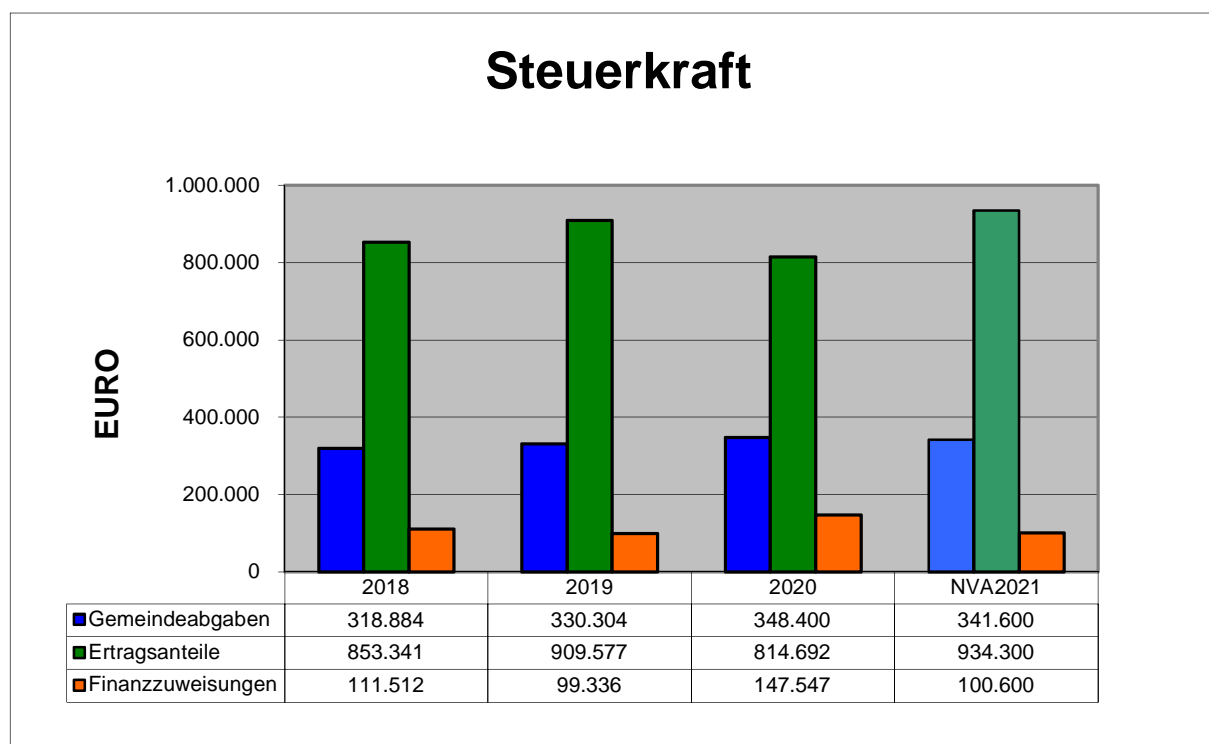
Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-137.100	8.900	-40.300	-47.800	-64.800
Finanzierungshaushalt – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	-194.300	-21.300	-40.300	-47.800	-64.800
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-94.500	-30.000	-70.200	-31.300	-42.200

§ 75 Oö. GemO 1990 enthält die Grundsätze der Voranschlagserstellung:

- Im Finanzierungshaushalt ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.
- Bis zum 31. Dezember 2022 gilt der Haushaltsausgleich überdies als erreicht, wenn die Liquidität der Gemeinde gegeben ist. Die Landesregierung kann mit Verordnung eine Verlängerung dieser Frist jeweils um 1 Haushaltsjahr anordnen, wenn dies wegen der weiter andauernden negativen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Gemeindehaushalte zur Erreichung des Haushaltsausgleichs erforderlich ist.
- Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht soll angestrebt werden. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden soll.

Aufgrund der im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan unter dem Nachweis des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts ausgewiesenen Negativwerte wird ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen gesehen.

Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Jene der Jahre 2020 und 2021 entstammten dem Ergebnishaushalt.

Im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2019 wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von rd. 1.133 Euro die 191. und 15. Ränge eingenommen. Die Steuerkraft (alle ausgewiesenen Positionen) lag im Jahr 2018 bei 1.283.737 Euro, stieg im Jahr 2019 auf 1.339.217 Euro und fiel im Jahr 2020 primär durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie wieder auf 1.310.639 Euro. Für das Jahr 2021 wurde ein Anstieg auf 1.376.500 Euro budgetiert.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt ca. 66 % auf die Ertragsanteile, die in den Jahren 2018 bei 853.341 Euro, 2019 bei 909.577 Euro und 2020 bei rd. 814.692 Euro lagen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft im Schnitt mit ca. 25 % beteiligt:

Jahr	2018	2019	2020
Kommunalsteuer	229.704	243.703	249.130
Grundsteuer A+B	76.596	72.438	82.878
Sonstige	12.584	14.163	16.392
Summe	318.884	330.304	348.400

Der Anteil der Finanzausweisungen an der Steuerkraft betrug durchschnittlich ca. 9 %:

Jahr	2018	2019	2020
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	94.000	86.826	93.132
Finanzausweisung § 24 Z 1 und 2 FAG 2017	17.512	5.410	5.315
Gemeinde-Entlastungspakete	0	7.100	49.100
Summe	111.512	99.336	147.547

Hundeabgabe

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entsprach mit 20 Euro je Hund dem gesetzlichen Maximalwert. Die Abgabe für sonstige Hunde war mit 40 Euro dem Mindestrichtwert des Landes OÖ angepasst.

Verwaltungsabgaben

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Abgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden), zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage), zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage). Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 26. Februar 2016 beschlossen. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Lustbarkeitsabgaben wurden im Prüfungszeitraum nur in 1 Fall im Jahr 2019 von rd. 337 Euro vereinnahmt.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Den Gemeinden wurde mit Wirkung ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit gegeben, gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszu-schreiben und einzuheben. Eine Verordnung für die Einhebung eines Zuschlags – 10 % bzw. 8 Euro für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche und 12 Euro für solche über 50 m² Nutzfläche – hat der Gemeinderat am 5. September 2019 beschlossen.

Die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale wurden in den Jahren 2019 und 2020 nicht in Rechnung gestellt. Die gesetzlich eingeräumten Rahmen für die Pauschale wurden nicht ausgeschöpft, da für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche und auch für Dauercamper die möglichen Zuschläge 150 % bzw. 108 Euro und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % bzw. 216 Euro betragen.

Die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale sind nachzuverrechnen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten empfohlen.

Kundenforderungen

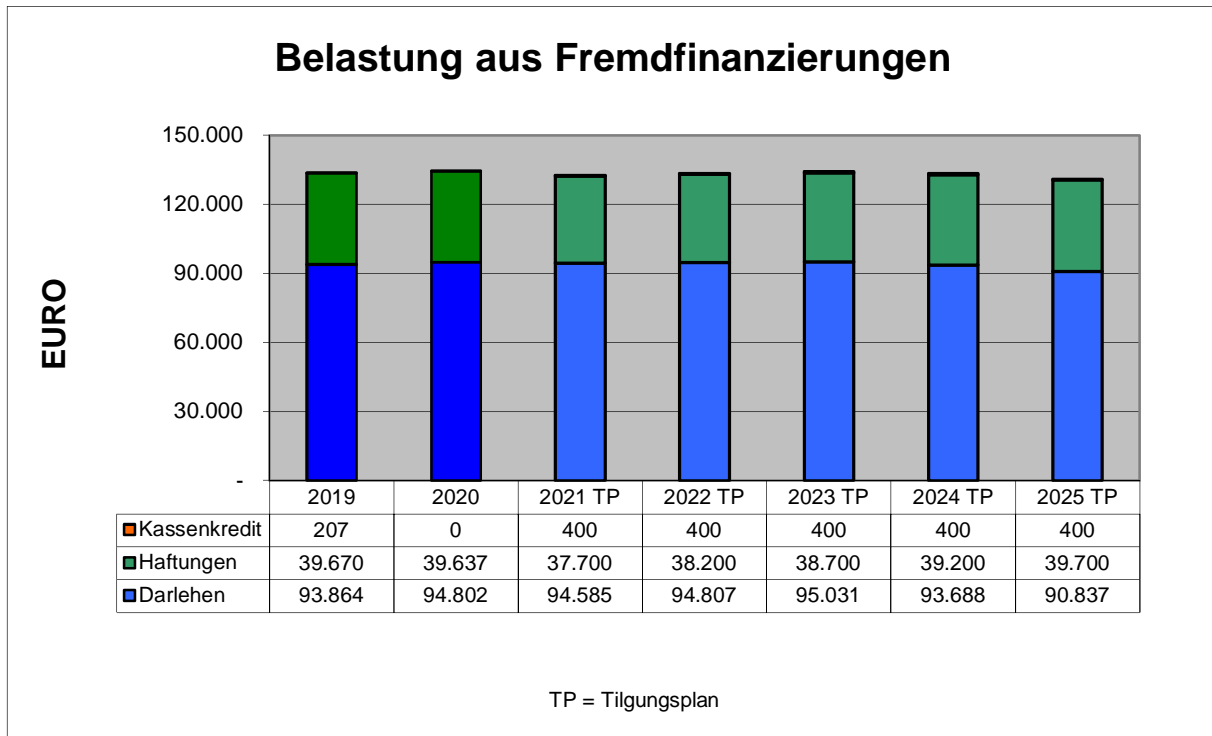
Zum Jahresende 2020 wurden Kundenforderungen von rd. 126.284 Euro ausgewiesen. Abzüglich den langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen bei der Abwasserbeseitigung betrug der bereinigte Wert rd. 8.908 Euro. Die Höhe der offenen Forderungen war als akzeptabel einzustufen.

Säumniszuschläge und Mahngebühren wurden in den Jahren 2018 keine, 2019 von rd. 141 Euro und 2020 von rd. 239 Euro (Ergebnishaushalt) in Rechnung gestellt.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen Säumniszuschläge und Mahngebühren verpflichtend vorzuschreiben.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik wurden die Belastungen aus den Darlehensverpflichtungen, den Annuitätenersätzen für den Reinhaltungsverband Oberach und der Inanspruchnahme von Kassenkrediten dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen und keine „Gemeinde-KG“.

Darlehen und Haftungen

Die Finanzschulden und die Haftungen der Gemeinde stellten sich zum Jahresende 2020 nachfolgend dar:

Finanzschulden	1.188.486
Haftungen	376.900
Gesamtsumme	1.565.386
Wert je Einwohner (1.015 lt. ZMR 31.10.2018)	1.542

Darlehen

Die Darlehen betrafen mit 72 % die Abwasserbeseitigung, mit 20 % Hochbauprojekte und mit 8 % die Wasserversorgung. In der mittelfristigen Planung wurde bis zum Jahr 2025 keine Neuverschuldung vorgesehen.

Die Tilgungszeiträume betragen bei 2 Siedlungswasserbaudarlehen 33 Jahre.

Für Siedlungswasserbaudarlehen werden vom Land OÖ aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere auch unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit Laufzeiten von 25 Jahren empfohlen.

Die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung sollte bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Bei 5 Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Wohnbauförderung wurden Fixzinssätze von 1 % und 2 % verrechnet. Den restlichen Darlehensverzinsungen wurde der

6-Monats-Euribor mit Margen von 0,75 % und 1,09 % zugrunde gelegt, wobei sich die Zinssätze zwischen ca. 0,21 % und 1,09 % bewegten.

Die Zinssätze bewegten sich größtenteils über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird, soweit vertraglich möglich, empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Bei Berücksichtigung der Finanzierungs- bzw. Tilgungszuschüsse bei den Kanalbaudarlehen lagen die Darlehensannuitäten in den Jahren 2019 und 2020 bei durchschnittlich rd. 94.333 Euro. In den Jahren 2021 bis 2025 werden Belastungen zwischen rd. 90.837 Euro und rd. 95.031 Euro erwartet.

Der Einzelnachweis über die Finanzschulden und den Schuldendienst enthielt im Rechnungsabschluss des Jahres 2020 und im Voranschlag des Jahres 2021 ein Investitionsdarlehen des Landes OÖ zum Bauabschnitt 07 der Abwasserbeseitigung über 10.700 Euro.

Dieses Darlehen wurde der Gemeinde vom Land OÖ bereits im Laufe des Jahres 2020 erlassen. Die Ausbuchung wäre im Wege des Nachtragsvoranschlags des Jahres 2020 haushaltswirksam vorzunehmen gewesen. Gleichzeitig wäre der Schuldenstand entsprechend zu korrigieren gewesen. Mit der Abschreibung des Investitionsdarlehens durch das Land OÖ werden Darlehen zum Investitionszuschuss. Es wird auf das Schreiben des Landes OÖ vom 22. Oktober 2020 zu IKD-2013-223458/210-Sec verwiesen.

Das Darlehen ist nachträglich abzuschreiben.

Im Einzelnachweis über die Finanzschulden und den Schuldendienst wurde zum Jahresende 2020 der Buchwert des Darlehens betreffend den Bauabschnitt 06 der Abwasserbeseitigung falsch ausgewiesen. Auch wurden die im Jahr 2020 vereinnahmten Finanzierungs- bzw. Tilgungszuschüsse teilweise falsch dargestellt.

Der Einzelnachweis ist korrekt darzustellen.

Haftungen

Die Haftungen betrafen den Reinhaltungsverband Oberach im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Kläranlage und von Ableitungskanälen. Dem Verband wurden in den Jahren 2019 und 2020 Annuitätenersätze von durchschnittlich 39.654 Euro erstattet. Für die Jahre 2021 bis 2025 wurden jährliche Belastungen zwischen 37.700 Euro und 39.700 Euro vorgesehen.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r) wurde im Rechnungsabschluss des Jahres 2020 eine Haftung für die Wassergenossenschaft Schwandt-Hartlhof im Zusammenhang mit dem Bau einer Kleinkläranlage ausgewiesen. Diese Haftung wurde fälschlicherweise dargestellt, da diese bereits zum Jahresende 2019 ausgelaufen ist. Im Voranschlag für das Jahr 2021 erfolgte eine Anpassung.

Kassenkredit

Für den Kassenkredit wurden zwischen 3 und 4 Vergleichsangebote örtlicher und überörtlicher Banken eingeholt. Die Kreditvergabe erfolgte stets an den Bestbieter.

Die Kassenkreditrahmen lagen in den Jahren 2019 bei 477.575 Euro, 2020 bei 476.000 Euro und 2021 bei 485.000 Euro.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden die gesetzlichen Rahmen von rd. 632.100 Euro und rd. 650.700 Euro unterschritten. Im Jahr 2019 wurde der mögliche Rahmen von 447.575 Euro um 30.000 Euro überschritten.

Die gesetzlichen Vorgaben für den Kassenkredit sind zu beachten.

Die Kreditrahmen wurden nur geringfügig in Anspruch genommen, weshalb sich die Zinsbelastung im Jahr 2019 auf rd. 207 Euro und im Jahr 2020 auf weniger als 1 Euro bezifferte. Die Zinskonditionen lagen bei Verrechnung des 3-Monats-Euribor + Margen von 0,84 % und 0,64 % auf üblichem Marktniveau. Im Jahr 2021 konnte die Marge auf 0,30 % gesenkt werden.

Die Gemeinde unterhält bei 2 Banken Girokonten. Die Geldverkehrsspesen betragen in den Jahren 2019 und 2020 rd. 2.868 Euro und rd. 3.246 Euro.

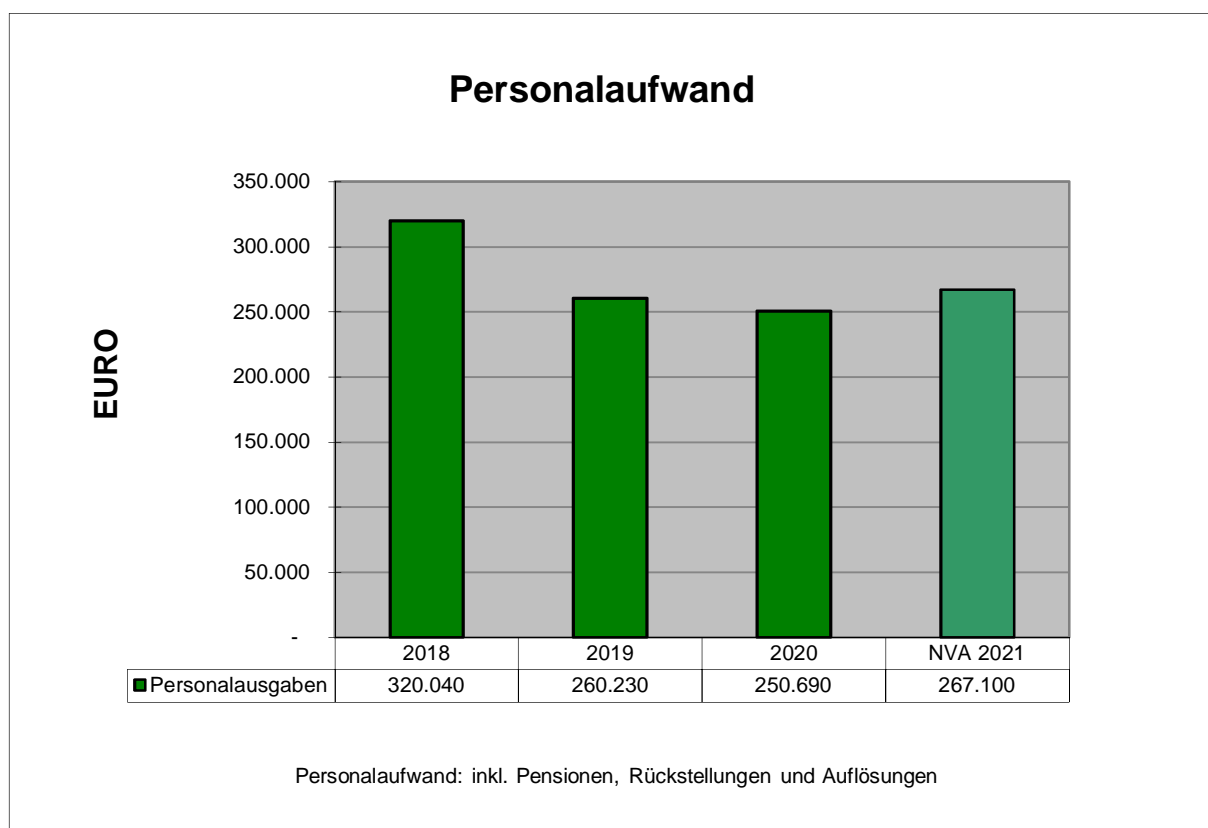
Die Geldverkehrsspesen lagen auf vergleichsweise hohem Niveau.

Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Schuldendienstquote

Bei Umlegung der Belastungen aller Fremdfinanzierungen auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts bzw. auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit betragen in den Jahren 2019 und 2020 die Belastungsquoten im Schnitt ca. 6,86 %. Bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrads der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung verminderten sich jedoch die Quoten auf einen akzeptablen Wert von durchschnittlich ca. 1,52 %.

Personal



Der Personalaufwand betrug im Jahr 2018 rd. 320.040 Euro, im Jahr 2019 rd. 260.230 Euro und im Jahr 2020 rd. 250.690 Euro. Für Jubiläumszuwendungen und Urlaube wurden erstmals im Jahr 2020 Rückstellungen von rd. 2.181 Euro und Auflösungen von rd. 2.173 Euro berücksichtigt. Im Budget für das Jahr 2021 wurde eine Belastung von 267.100 Euro (inkl. Rückstellungen von 1.200 Euro) veranschlagt. Der Personalaufwand für den Kindergarten ist nicht inkludiert, da dieser von der Pfarrcaritas betrieben wird.

Der in den Jahren 2019 und 2020 verzeichnete Belastungsrückgang stand im Zusammenhang mit der Bildung der Verwaltungskooperation und des Bauhofverbands Pramet/Schildorn. Bei Berücksichtigung der diesbezüglichen Kostenersätze erhöhte sich der Personalaufwand im Jahr 2019 auf rd. 308.331 Euro und im Jahr 2020 auf rd. 374.078 Euro.

Bei Umlegung des in der Grafik dargestellten Personalaufwands des Jahres 2020 auf die einzelnen Einsatzgebiete (exkl. Vergütungsleistungen) ergaben sich die nachfolgenden Pro-Kopf-Werte (1.077 Einwohner lt. GR-Wahl 2015):

Bereich	Personalaufwand	Aufwand je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	148.749	138,12
Pensionen	61.269	56,89
Volksschule	26.037	24,18
Kindergarten	8.341	7,74
Badesees	6.294	5,84
Gesamt	250.690	232,77

Dienstpostenplan

Diesen hat der Gemeinderat unter Zugrundelegung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung vom 19. Juni 2019 letztmalig am 16. Dezember 2021 beschlossen. Der Personalstand besteht zur Gänze aus Vertragsbediensteten.

Dienstpostenplan	Personaleinheiten	Einstufung
Allgemeine Verwaltung	1	GD 14.1
	1	GD 18.5
	1	GD 20.3
Handwerklicher Dienst	0,875	GD 21.1
	0,525	GD 25.1

Zum Prüfungszeitpunkt stellte sich die Personalbesetzung, die dem Dienstpostenplan entspricht, wie folgt dar:

Tätigkeitsbereich	Bedienstete	Personaleinheiten
Allgemeine Verwaltung	4	3,00
Schulwart Volksschule	1	0,875
Reinigung u.a.	1	0,525
Summe	6	4,41

Allgemeine Verwaltung

Der Gemeinderat hat im Dezember 2017 den Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Verwaltungskooperation zwischen den Gemeinden Pramet, Pattigham und Schildorn gefasst. Realisiert wurde diese letztendlich mit der Wirksamkeit ab Jahresbeginn 2019 zwischen den Gemeinden Pramet und Schildorn.

Die Amtsleitertätigkeiten sind einem Bediensteten mit dem Standort Gemeindeamt Schildorn übertragen, seine Stellvertreterin ist im Gemeindeamt Pramet tätig. Die Agenden der Finanzverwaltung sind bei der Gemeinde Pramet und jene des Bauamts bei der Gemeinde Schildorn konzentriert. Alle sonstigen Aufgabenbereiche werden von beiden Gemeinden wahrgenommen, wobei die Personalverrechnung mit Beschluss des Gemeinderats vom 19. Oktober 2018 an einen externen Serviceleister und die Verwaltungstätigkeiten für das Standesamt mit Beschluss des Gemeinderats vom 4. Juli 2019 an den Standesamtsverband Ried im Innkreis ausgelagert wurden. Die Mitbetreuung einer Postabholstelle im Gemeindeamt wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 13. Dezember 2018 gekündigt.

Die Personalbesetzung stellte sich im Hinblick auf den nach der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 für Gemeinden zwischen 1.001 und 1.500 Einwohnern möglichen Besetzungsrahmen von 4 Dienstposten als angepasst dar.

Die Bargeldumsätze lagen zuletzt im Jahr 2020 bei rd. 10.443 Euro. Für die Tätigkeit der Annahme und der Auszahlung von Bargeld wurde keine Aufwandsvergütung (Kassenfehlgeldentschädigung) gewährt.

Nach den Regelungen des Landes OÖ kann den mit der Annahme und der Auszahlung von Bargeld betrauten Personen eine Aufwandsvergütung zuerkannt werden. Sie beträgt bei einem Jahresbargeldumsatz zwischen 8.721 Euro und 14.535 Euro monatlich 8,40 Euro.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird empfohlen, eine solche Aufwandsvergütung zuzuerkennen.

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen kann nach den Regelungen des Landes OÖ dem betroffenen Personenkreis eine Dienstvergütung zuerkannt werden. Diese beträgt ab

5 Bildschirmarbeitsplätzen 5 % von V/2 bzw. im Jahr 2021 monatlich 136,40 Euro, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Eine solche Dienstvergütung wurde nicht zuerkannt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten die Zuerkennung der Dienstvergütung empfohlen.

Vergütungsleistungen für Verwaltungstätigkeiten wurden im Jahr 2020 den nachfolgenden Bereichen angelastet:

Bereich	Betrag
Abwasserbeseitigung	2.737
Badeseesee	2.583
Wasserversorgung	2.465
Campingplatz	2.471
Abfallbeseitigung	1.591
Fischerei	1.372
Wohn- und Geschäftsgebäude	1.114
Kindergarten	668
Summe	15.001

Die Berechnung der Vergütungsleistungen beruhte auf Schätzungen. Das Ausmaß der Vergütungen stellte sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als gering dar.

Den Berechnungen der Vergütungen sollten nach den Empfehlungen des Landes OÖ Stundenaufzeichnungen zugrunde gelegt werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Es besteht keine flexible Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002.

Durch eine flexible Arbeitszeitregelung können Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Es wird empfohlen, Überlegungen für die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung für die Allgemeine Verwaltung anzustellen.

Schulwart

Ein Großteil des Arbeitseinsatzes war dem Reinigungsbereich zuzuordnen. Erforderliche Facharbeitertätigkeiten werden laut den Ausführungen der Gemeinde überwiegend vom Bauhof abgedeckt. Bei einer täglichen Reinigungsfläche von ca. 1.570 m² stellte sich der Personaleinsatz im landesweiten Vergleich als angepasst dar.

Nach der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung zählen zu den Aufgaben eines Schulwarts in GD 21.1 die Beaufsichtigung, die Wartung (selbständige Durchführung diverser Instandhaltungs- und Kleinreparaturarbeiten) und die Pflege (Reinigung) von Schulgebäuden und der dazugehörigen Liegenschaft.

Zur Reduzierung der Bauhoftätigkeiten in der Volksschule sollte die Gemeinde vom Schulwart die gänzliche Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben einfordern. Bei einem Personalwechsel wird empfohlen, anstelle eines Dienstpostens GD 21.1 einen solchen mit GD 25.1 vorzusehen und alle Facharbeitertätigkeiten dem Bauhof zu übertragen.

Hilfskraft

Die Tätigkeiten der seit 18. Oktober 2021 mit 52,5 % in GD 25 angestellten Hilfskraft erstreckten sich laut den Arbeitsaufzeichnungen im November 2021 auf die folgenden Bereiche:

Einsatzbereich	Stunden
Busbegleitung Kindergartentransport	31,25
Betreuung von Außenanlagen	21,00
Reinigung Amtsgebäude und Bauhof	16,50
Altstoffsammelinsel	9,50
Schülerbeaufsichtigung Volksschule	4,75
Summe	83,00

Der Personaleinsatz für die Reinigung (tägliche Reinigungsfläche von ca. 1.680 m²) und auch für die anderen Tätigkeitsbereiche stellte sich als angepasst dar.

Aus- und Fortbildung

Im Prüfungszeitraum lag der Aufwand für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bei insgesamt rd. 9.583 Euro und für Reisegebühren bei insgesamt rd. 4.741 Euro.

Die Dienstreisen betrafen fallweise Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfanden und für die das amtliche Kilometergeld von täglich mehr als 15 Euro erstattet wurde.

Nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Erholungsurlaub

Bei einer Bediensteten wurde im Jahr 2021 das Beschäftigungsausmaß für 3 Monate von 62,5 % auf 75 % erhöht.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist bei der Änderung des Beschäftigungsausmaßes das Urlaubsausmaß für das laufende Kalenderjahr neu zu berechnen. Es ist eine doppelte Aliquotierung des Urlaubsanspruchs – zunächst nach den Zeiten mit gleichbleibendem und dann nach dem Zeitraum mit verschiedenem Beschäftigungsausmaß – vorzunehmen. Die Summe der aliquoten Teilurlaubsguthaben bildet das Gesamtausmaß an Jahresurlaub.

Das Ausmaß des Jahresurlaubs wurde fälschlicherweise nicht erhöht. Aufgrund dieser Feststellungen erfolgte noch im Zuge der Gebarungseinschau die Anpassung des Urlaubsanspruchs.

Bauhofgemeinschaft „Servicezentrum Pramet/Schildorn“

Der Gemeinderat hat am 20. Oktober 2017 den Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Bauhofkooperation zwischen den Gemeinden Pramet, Pattigham und Schildorn gefasst. Die Kooperation wurde schließlich zwischen den Gemeinden Pramet und Schildorn realisiert. Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbands wurde im LGBl.Nr. 65 vom 31. Juli 2019 kundgemacht. Der Bauhof ist im Ortszentrum von Pramet situiert. Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Aufwendungen werden den Gemeinden nach den erbrachten Leistungen verrechnet.

Der Nettoaufwand des Bauhofs (exkl. Vergütungsleistungen) lag in den Jahren 2018 bei rd. 55.303 Euro, 2019 bei rd. 79.844 Euro und 2020 bei rd. 116.699 Euro. Die Ergebnisse der Jahre 2019 und 2020 inkludierten Zahlungen an den Bauhofverband von 75.000 Euro und 107.000 Euro. Der vergleichsweise hohe Belastungsanstieg im Jahr 2020 war u.a. darauf zurückzuführen, dass die Winterdienstkosten des Verbands fälschlicherweise dem Ansatz Bauhof angelastet wurden.

Der Netto-Aufwand wurde nur teilweise in Form von Vergütungsleistungen sachgeordnet den betroffenen Bereichen zugeordnet (Jahre 2018 rd. 41.316 Euro, 2019 rd. 46.378 Euro und 2020 rd. 68.797 Euro).

Nach der VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stelle zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Die Vergütungen sollten den Nettoaufwand weitestgehend abdecken. Nähere Ausführungen enthält das Schreiben des Landes OÖ zur Voranschlagserstellung 2022.

Die Vorgaben für die Darstellung der Vergütungsleistungen sind zu beachten.

Winterdienst

Die Winterdienstkosten betragen in den Jahren 2018 und 2019 rd. 44.278 Euro und rd. 40.785 Euro. Im Jahr 2020 wurden im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt Auszahlungen von rd. 10.685 Euro und Aufwendungen von rd. 11.023 Euro dargestellt.

Die Belastungen des Jahres 2020 stellten sich als vergleichsweise niedrig dar, da die vom Bauhofverband erbrachten Leistungen fälschlicherweise dem Ansatz Bauhof angelastet wurden.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Winterdienstkosten zu achten.

Die Abwicklung des Winterdiensts auf den Landesstraßen oblag der Straßenmeisterei. Hierfür war dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von insgesamt rd. 4.280 Euro zu erstatten.

Der Winterdienst auf den Straßenflächen der Gemeinde wurde vom Bauhofverband und von einem landesweit tätigen Serviceunternehmen abgewickelt.

Der mit dem Serviceunternehmen im Jahr 2006 abgeschlossene Vertrag enthält keinen Hinweis entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ zur Richtlinie RVS 12.04.12.

Der Vertrag mit dem Serviceunternehmen sollte hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge und Rücklagenbewegungen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	28.375	25.370
Ausgaben	18.678	19.283
Überschuss	9.697	6.087

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Interessentenbeiträge und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	25.828	27.200
Auszahlungen	21.357	34.900
Überschuss	4.471	-7.700

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	45.354	46.900
Aufwendungen	39.939	53.400
Nettoergebnis	5.415	-6.500

Die Abweichungen zwischen dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt waren vorwiegend darauf zurückzuführen, dass nach der VRV 2015 Darlehenstilgungen nur im Finanzierungshaushalt, dem entgegen Abschreibungen und Rücklagenzuführungen sowie die Auflösung von Investitionszuschüssen nur im Ergebnishaushalt dargestellt werden. Die Minuswerte standen damit im Zusammenhang, dass die Kosten für ein Trinkwasserversorgungskonzept von 11.600 Euro als laufende Auszahlung bzw. Aufwendung dargestellt wurden.

Das Wasser wird von einem eigenen Brunnen und auch von einem in der Nachbargemeinde gelegenen Brunnen einer Wassergenossenschaft bezogen. Die Anlage weist einen Anschlussgrad von etwa einem Drittel auf.

Die Gemeinde hat für das Jahr 2021 keine Gebührenkalkulation erstellt bzw. in der Applikation des Landes OÖ erfasst.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist die Gebührenkalkulation jährlich parallel mit dem Voranschlag zu erstellen. Sie bildet die Basis für die Ermittlung von Gebühren und Entgelten. Die Daten für die Gebührenkalkulation sind aus dem Voranschlag zu übernehmen und über die Eingabemaske des EDV-Dienstleisters direkt einzugeben. Dies bringt die wichtige Erkenntnis, wie hoch die Bezugsgebühren angesetzt werden müssen, um eine Kostendeckung zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben des Landes OÖ zu IKD-2021-108827/16-Li vom 12. November 2021 verwiesen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Mit der Thematik der Durchsetzung des gesetzlichen Anschlusszwangs hat sich der Prüfungsausschuss am 31. Jänner 2018 befasst. Dabei wurde festgehalten, dass bei 17 Objekten mit gesetzlicher Anschlussverpflichtung kein Anschluss an die öffentliche Versorgungsanlage bestand.

Bis zum Prüfungszeitpunkt reduzierte sich die Zahl der nicht angeschlossenen Objekte auf 5.

Dies betraf 2 Objekte, für die mit Bescheiden vom 3. August 2020 und 17. August 2020 Ausnahmen von der Anschlusspflicht gewährt wurden. Diesen Bescheiden lagen Berechnungen zugrunde, nach denen die Kosten u.a. für die Herstellung der Anschlussleitung mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

Auch ein 3. ähnlich gelagertes Verfahren ist noch anhängig, wobei dazu der erforderliche Wasserbefund noch nicht vorgelegt wurde. Das Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung ist bereits im Oktober 2017 eingelangt und sind seitdem keine weiteren Verfahrensschritte mehr dokumentiert.

Das anhängige Verfahren ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen abzuhandeln.

In 2 Fällen wurde mit rechtskräftigen Bescheiden vom 21. Februar 2018 der Anschluss der Objekte an die öffentliche Versorgungsanlage angeordnet. Die Anschlüsse wurden bis zum Prüfungszeitpunkt nicht hergestellt. Die Gemeinde hat seit der Zustellung der Bescheide keine weiteren Verfahrensschritte mehr gesetzt.

Nach § 13 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer als Eigentümer eines Objekts trotz gesetzlicher Anschlussverpflichtung den bescheidmäßig vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die gesetzlichen Vorgaben sind umzusetzen.

Die Wasserleitungsordnung hat der Gemeinderat am 7. Juli 2016 beschlossen. Darin wurde festgelegt, dass der Eigentümer des betroffenen Objekts die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Anschluss- und Verbrauchsleitung (Rohrleitung zwischen Versorgungsleitung und Anschlussobjekt) zu tragen hat.

Im Prüfungszeitraum waren keine Kostenübernahmen der Gemeinde für die Herstellung und Instandhaltung von Anschluss- und Verbrauchsleitungen feststellbar.

Ausnahmen von der Bezugspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hat die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt in 13 Fällen mit Bescheid bewilligt.

Die Wassergebührenordnung wurde vom Gemeinderat am 11. Dezember 2020 beschlossen.

Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt)

Als Bemessungsgrundlage sind eine Mindestgebühr und Zuschläge für Berechnungsanteile festgelegt. Die Mindestanschlussgebühr ist für den 1. Berechnungsanteil (Wohnung bzw. Betriebsstätte) maßgebend und gilt für einen jährlichen Wasserverbrauch von 200 m³. Sie entsprach den Mindestvorgaben des Landes OÖ (2018: 1.972 Euro, 2019: 2.014 Euro, 2020: 2.043 Euro, 2021: 2.077 Euro, 2022: 2.137 Euro). Der Zuschlag je weiterem Berechnungsanteil (Wohnung bzw. Betriebsstätte) beträgt 800 Euro, wobei hierfür jährlich maximal weitere 100 m³ Wasser verbraucht werden dürfen. Bei einem mehrmaligen Wassermehrbezug innerhalb von 5 Jahren ist die Verrechnung einer ergänzenden Anschlussgebühr pro weitere angefangene 100 m³ Wasser von 500 Euro vorgesehen. Für Wohnbauten mit mehr als 3 Wohnungen bestehen abweichende Regelungen. Bei Anschluss unbebauter Grundstücke wird die Mindestgebühr in Rechnung gestellt.

Wasserbezugsgebühr

Der Gebührensatz je m³ (exkl. MwSt) lag mit 1,67 Euro über den Mindesttrichsätzen des Landes OÖ (2018: 1,53 Euro, 2019: 1,56 Euro, 2020: 1,59 Euro, 2021: 1,62 Euro). Im Jahr 2022 entspricht die Gebühr dem Landesrichtsatz von 1,67 Euro je m³.

In der Gebührenordnung ist keine Verrechnung einer Mindestbezugs- oder Grundgebühr vorgesehen. Eine solche Gebühr sollte grundsätzlich bezwecken, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten, bei denen kein oder ein geringer Wasserverbrauch aufscheint, an den vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebs der Anlage entsprechend beteiligt werden.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich einer jährlichen Mindestbezugs- oder Grundgebühr, die einem Wert von 40 m³ Wasser entspricht, zu ergänzen.

Bereitstellungsgebühr

Die Gebührenordnung enthält keine Regelungen für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren bei angeschlossenen unbebauten Grundstücken.

Vom Land OÖ wird eine solche Regelung empfohlen.

Es wird empfohlen, die Gebührenordnung hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr zu ergänzen und die Gebühr mit 11 Cent je m² Grundfläche (exkl. MwSt) festzulegen.

Abwasserbeseitigung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	174.203	175.910
Ausgaben	176.211	177.691
Abgang	-2.008	-1.781

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	171.108	175.100
Auszahlungen	182.502	170.200
Abgang/Überschuss	-11.394	4.900

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	216.780	222.200
Aufwendungen	195.982	178.800
Nettoergebnis	20.798	43.400

Die Abweichungen zwischen dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt waren vorwiegend darauf zurückzuführen, dass nach der VRV 2015 Darlehenstilgungen, Investitionen und vereinnahmte Tilgungszuschüsse nur im Finanzierungshaushalt, dem entgegen Abschreibungen und die Auflösung von Investitionszuschüssen nur im Ergebnishaushalt dargestellt werden.

Die Abwässer werden in die Kläranlage des Reinhaltungsverbands Oberach eingeleitet.

Die Gemeinde hat für das Jahr 2021 keine Gebührenkalkulation erstellt bzw. in der Applikation des Landes OÖ erfasst. Die Anlage weist einen Anschlussgrad von ca. 78 % auf.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist die Gebührenkalkulation jährlich parallel mit dem Voranschlag zu erstellen. Sie bildet die Basis für die Ermittlung von Gebühren und Entgelten. Die Daten für die Gebührenkalkulation sind aus dem Voranschlag zu übernehmen und über die Eingabemaske des EDV-Dienstleisters direkt einzugeben. Dies bringt die wichtige Erkenntnis, wie hoch die Benützungsgebühren angesetzt werden müssen, um eine Kostendeckung zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben des Landes OÖ zu IKD-2021-108827/16-Li vom 12. November 2021 verwiesen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

In der Kanalordnung, die der Gemeinderat am 2. Dezember 2002 beschlossen hat, wurde geregelt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Eigentümer des Objekts verpflichtet ist.

Entgegen dieser Regelung hat die Gemeinde im Jahr 2020 Kosten im Rahmen der Errichtung von 2 Hausanschlüssen im Gesamtumfang von rd. 3.882 Euro übernommen.

Die Regelungen der Kanalordnung sind zu beachten.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2020 beschlossen.

Kanalanschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bei Wohnbauten bilden die m² der bebauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Es besteht eine degressive Gebührengestaltung. Die Gebühr für gewerbliche Betriebe, Unternehmen u.a. setzt sich aus dem Verschmutzungsgrad pro Einwohnergleichwert (EWG) und dem flächenmäßigen Anteil (m²) zusammen. Für einzelne Gewerbesparten und -flächen gibt es Abschläge zwischen 50 % und 75 %. Die Gebührengestaltung (exkl. MwSt) stellte sich wie folgt dar:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Mindestanschlussgebühr	3.290	3.359	3.408	3.465	3.565
Wohnbauten bis 300 m ²	21,00	21,44	21,90	21,90	22,91
Wohnbauten über 300 m ²	13,57	13,85	14,20	14,20	14,85
Betriebe je EWG	300,56	306,87	306,87	306,87	325,68
Betriebe je m ²	10,50	10,72	10,72	10,72	11,38

Die Mindestanschlussgebühren entsprachen den Mindestrichtsätzen des Landes OÖ. Die Gebührengestaltung gab keinen Anlass für Abänderungsempfehlungen.

Anhand den in den Jahren 2018 bis 2020 erteilten Baubewilligungen wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Verschreibung der Anschlussgebühren stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen.

Kanalbenützungsg Gebühr

Die Gebühr wird nach dem durch Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch berechnet, wobei alle Wasserentnahmestellen, mit Ausnahme einer ins Freie mündenden Gartenleitung, durch den eingebauten Wasserzähler versorgt werden müssen. Bei Regenwasser-Sammelanlagen zur WC-Spülung müssen zusätzliche Zähler eingebaut werden.

Die Gebühr je m³ (exkl. MwSt) lag in den Jahren 2018 und 2019 mit 3,88 Euro über den Landesrichtsätzen von 3,75 Euro und 3,83 Euro. Ab dem Jahr 2020 war sie den Richtsätzen angepasst (Jahre 2020: 3,91 Euro, 2021: 3,99 Euro, 2022: 4,11 Euro). Es wird eine jährliche Mindestabwassermenge je Anschluss von 100 m³ verrechnet.

Nach den einschlägigen Rechtsprechungen des VfGH lässt es das Gleichheitsprinzip zu, bei Benützungsgebühren pauschalierende Regelungen zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass nach ständiger Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts die Beachtung der Verhältnismäßigkeit zwischen der Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (Benützungsg Gebühr) für die Gesetzmäßigkeit der Ordnungsbestimmung über die Kanalbenützungsg Gebühr eine unabdingbare Voraussetzung ist (VwGH 26.04.1999, Zl. 98/17/0229; VfSlg. 10.947). Vom Land OÖ wird bei Pauschalierungen ein jährlicher Wert zwischen 35 m³ und 50 m³ je Person empfohlen.

Der Mindestwert von jährlich 100 m³ stellt sich zumindest für 1-Personen-Haushalte als sehr hoch dar.

Der jährliche Mindestwert sollte vermindert werden.

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt) beträgt 136 Euro.

Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, für die Bereitstellungsgebühr 24 Cent je m² Grundfläche vorzusehen.

Abfallbeseitigung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	69.433	70.339
Ausgaben	69.745	74.509
Abgang	-312	-4.170

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt wie folgt dar – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	78.393	78.400
Auszahlungen	70.834	79.100
Überschuss/Abgang	7.559	-700

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	76.906	78.400
Aufwendungen	71.440	79.100
Nettoergebnis	5.466	-700

Die Sammlung der Haushaltsabfälle erfolgt laut der vom Gemeinderat am 7. Juli 2011 beschlossenen Abfallordnung 4-wöchentlich.

Die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 11. Dezember 2020 beschlossen. Die Restabfallgebühr (exkl. MwSt) setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr von 70 Euro und einer jährlichen Abholgebühr (zB für 60-, 90- und 120-Liter-Behälter von 70 Euro, rd. 95 Euro und rd. 114 Euro) zusammen.

Der Gemeinderat hat am 25. April 2019 den Beschluss gefasst, dass Personen ab der Pflegestufe 4 jährlich 5 Müllsäcke und Familien im 1. und 2. Lebensjahr eines Kindes jährlich 10 Müllsäcke kostenlos beanspruchen können. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2020 wurde diese Regelung dahingehend abgeändert, dass anstelle der Müllsäcke kostenfrei Mülltonnen zur Verfügung gestellt werden.

Die Abfallgebührenordnung sieht keine kostenlose Bereitstellung von Müllsäcken oder Mülltonnen vor. Das Land OÖ vertritt die Ansicht, dass eine solche Förderung nicht im Wege einer Gebührenregelung erfolgen sollte.

Die Gebühren für die Müllsäcke und Mülltonnen sind in Rechnung zu stellen.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten die Abfallgebühren in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Die Vorgaben des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Pfarrcaritas-Kindergarten

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge und Investitionen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	4.291	4.291
Ausgaben	64.440	60.390
Abgang	-60.149	-56.099

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge und Investitionen) – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	4.291	4.300
Auszahlungen	97.685	79.300
Abgang	-93.394	-75.000

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	8.706	8.700
Aufwendungen	102.922	84.500
Nettoergebnis	-94.216	-75.800

Der Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum 2-gruppig geführt. Es wurden keine Kinder unter 3 Jahren und keine Integrationskinder betreut. Die Nachmittagsbetreuung der Volksschüler wurde über den Kindergarten in Form einer alterserweiterten Gruppe abgewickelt. Die Kinderzahlen haben sich nachfolgend entwickelt:

Saison	Regelkinder	Volksschüler	Summe Kinderzahl
2021/22	29	11	40
2020/21	38	14	52
2019/20	36	11	47
2018/19	32	14	46
2017/18	38	8	46

Die Subventionsquoten je Kind und je Gruppe stellten sich wie folgt dar:

Jahr	2018	2019	2020 FH*	2020 EH*
Subventionsquote je Kind	1.308	1.210	1.913	1.930
Subventionsquote je Gruppe	30.074	28.050	46.697	47.108

* Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Der Anstieg der Subventionsquoten im Jahr 2020 war primär darauf zurückzuführen, dass ein Teil der Abgangsdeckung für das Jahr 2019 von rd. 13.124 Euro erst zu Jahresbeginn 2020 buchhalterisch dargestellt wurde. Bei Berücksichtigung dieser Kosten im Jahr 2019 ergaben sich die nachfolgenden bereinigten Subventionsquoten:

Jahr	2018	2019	2020 FH*	2020 EH*
Subventionsquote je Kind	1.308	1.493	1.644	1.661
Subventionsquote je Gruppe	30.074	34.612	40.135	40.546

* Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die Werte je Gruppe lagen in den Jahren 2018 und 2019 unter den Landesrichtwerten. Im Jahr 2020 wurde der Landesrichtwert von rd. 38.200 Euro je Gruppe überschritten.

Der Gemeinde wird empfohlen, beim Kindergartenbetreiber schon bei der Erstellung der Voranschläge die Beachtung der jährlichen Landesrichtwerte einzufordern.

Ein schriftliches Arbeitsübereinkommen mit dem Kindergartenbetreiber hat der Gemeinderat am 28. Oktober 1992 beschlossen. Darin hat sich die Gemeinde zur Deckung eines sich ergebenden Betriebsabgangs verpflichtet.

Das Land OÖ hat im Jahr 2013 ein neues Muster für solch ein Arbeitsübereinkommen bereitgestellt.

Es wird empfohlen, das Arbeitsübereinkommen auf das neue Muster anzupassen.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten wird von einem örtlichen Unternehmen abgewickelt. Die Busbegleitung ist einer in GD 25 eingestuften Gemeindebediensteten übertragen.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich in den Jahren 2018 bis 2020 nachfolgend dar (FH und EH = Finanzierungs- und Ergebnishaushalt):

Jahr	2018	2019	2020
			FH und EH
Transportkosten des Busunternehmens	6.308	11.479	8.420
Personalkosten (Vergütungsleistungen)	6.908	6.996	6.452
Summe Belastungen	13.216	18.475	14.872
Elternbeiträge für das Begleitpersonal	1.872	1.980	1.441
Landesbeitrag	5.745	6.918	0
Summe Eingänge	7.617	8.898	1.441
Netto-Belastung	-5.599	-9.577	-13.431

Für das Jahr 2020 wurde beim Land OÖ fälschlicherweise kein Antrag auf Gewährung eines Landesbeitrags zu den Kosten des Kindergartentransports eingereicht.

Um den Landesbeitrag ist bis spätestens 20. Februar eines jeden Kalenderjahres mittels vorgegebenem Formblatt anzusuchen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die Möglichkeit der Lukrierung eines solchen Beitrags auszuschöpfen.

Die Elternbeiträge für die Busbegleitung wurden buchhalterisch fälschlicherweise unter dem Ansatz 2400 dargestellt.

Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind die Beiträge unter dem Ansatz 2407 darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Bei Gegenüberstellung der Kosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge errechnet sich eine jährliche Netto-Belastung von durchschnittlich rd. 5.021 Euro.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug 9,80 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt).

Die Personalkosten für die Busbegleitung hätten mit einem Elternbeitrag je Kind und Monat zwischen rd. 30,65 Euro und rd. 38,84 Euro bedeckt werden können.

Vom Land OÖ wird ein Elternbeitrag für die Busbegleitung von mindestens 25 Euro je Kind und Monat empfohlen.

Die schrittweise Anhebung des Elternbeitrags auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat wird empfohlen.

Campingplatz

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	25.670	32.596
Ausgaben	4.458	2.741
Überschuss	21.212	29.855

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt wie folgt dar – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	39.463	39.100
Auszahlungen	7.675	12.300
Überschuss	31.788	26.800

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	39.142	39.100
Aufwendungen	7.783	12.300
Nettoergebnis	31.359	26.800

Die Campinganlage wird von einer Person ehrenamtlich betreut.

Die Campinggebühren hat der Gemeinderat letztmalig am 29. April 2021 beschlossen.

Die in der Gemeindebuchhaltung unter dem Campingplatz dargestellten Einnahmen bzw. Eingänge wurden im Zeitraum von Jahresbeginn 2018 bis Juni 2020 mit einem Steuersatz von 13 % und ab Juli 2020 mit einem solchen von 5 % hinterlegt.

Aufgrund einer Änderung des Umsatzsteuergesetzes war der Steuersatz für Beherbergungs- und Campingumsätze seit 1. November 2018 bei 10 % gelegen. Seit Juli 2020 lag der Steuersatz für einen befristeten Zeitraum bei 5 %.

Auf die korrekte Versteuerung der Einnahmen des Campingplatzes ist zu achten.

Badesee

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	27.325	20.431
Ausgaben	31.563	30.801
Abgang	-4.238	-10.370

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt wie folgt dar – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	32.912	18.000
Auszahlungen	56.313	41.000
Abgang	-23.401	-23.000

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	32.912	18.000
Aufwendungen	56.889	41.100
Nettoergebnis	-23.977	-23.100

Die Verschlechterung des Betriebsergebnisses im Jahr 2020 stand primär im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen. Der Ausgabendeckungsgrad lag in den Jahren 2018 bei 87 %, 2019 bei 66 % und 2020 bei 58 %.

Die anteiligen Stromkosten des Campingplatzes wurden unter dem Ansatz Badesee dargestellt, obwohl für die Campingplatznutzung eine Strompauschale von 3 Euro pro Tag erhoben wird.

Im Sinne der Kostenwahrheit ist der anteilige Stromaufwand dem Campingplatz anzulasten.

Die Betreuung der Badeanlagen erfolgte durch Ferialkräfte.

Die Badeentgelte, die der Gemeinderat zuletzt am 24. April 2015 angepasst und beschlossen hat, stellten sich nachfolgend dar:

Personenkreis	Erwachsene	Kinder	Familien	
			1 Erwachsener	2 Erwachsene
Tageskarte	3	1,50	3	6
Saisonkarte	36	18	-	-

Die Badeentgelte lagen im Vergleich mit anderen Badeanlagen auf niedrigem Niveau. Auch im Hinblick auf die seit der Festsetzung der Entgelte verzeichnete Erhöhung der Verbraucherpreise um mehr als 13 % wird eine Anhebung für angebracht erachtet.

Der Gemeinde wird die Neugestaltung der Entgelte empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Der Rücklagenbestand betrug zum Jahresende 2020 rd. 521.421 Euro. Davon wiesen in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßen insgesamt rd. 268.191 Euro eine gesetzliche Zweckbindung auf. Ein Anteil von rd. 257.276 Euro stellte Zahlungsmittelreserven dar. Der Rest von rd. 264.145 Euro wurde zur Stärkung des Kassenkredits verwendet und war somit in den liquiden Mitteln enthalten.

Rücklage	Betrag
Abwasserbeseitigung	172.354
Rücklage Strukturfonds	151.223
Wasserversorgung	68.356
Allgemeine Betriebsmittelrücklage	60.000
Rücklage Baugrundankauf	42.007
Rücklage Gemeindestraßen	27.481
Summe	521.421

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzierungsplan für die Jahre 2021 bis 2025 wurden Rücklagenentnahmen im Rahmen der Investitionstätigkeit von insgesamt 167.500 Euro und Rücklagenzuführungen in Form von zweckgebundenen Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßen von insgesamt 13.800 Euro vorgesehen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen. Bis zum Prüfungszeitpunkt hat der Gemeinderat in 2 Fällen am 4. Juni 2020 solche Vereinbarungen beschlossen. Diese betrafen eine Grundfläche von insgesamt 10.267 m², für die Aufschließungskosten für Straßen und Kanal von insgesamt 250.613 Euro errechnet wurden. Bei der Berechnung wurden Fördermittel des Landes und des Bundes sowie auch die Interessentenbeiträge gegengerechnet. Vom errechneten Wert je m² von 24,41 Euro wurden nur 50 % als Infrastrukturkostenbeitrag, somit 12,20 Euro je m² bzw. insgesamt rd. 125.307 Euro, vereinbart. Die Besicherung der Beiträge hat seitens der Nutzungsinteressenten durch die Übergabe einer unbedingten und unbefristeten Bankgarantie oder eines nicht vinkulierten Sparbuchs eines österreichischen Geldinstituts zu erfolgen.

Die Anrechnung des Infrastrukturkostenbeitrags auf den Verkehrsflächenbeitrag entspricht den gesetzlichen Regelungen, jene auf die Kanalanschlussgebühren jedoch nicht. Laut der Rechtsprechung können Infrastrukturkosten bei Vorschreibung der Anschlussgebühren u.a. für die Abwasserbeseitigung nicht berücksichtigt werden. Es wird auf die Entscheidung des VwGH Ro 2018/16/ 0008 vom 26. April 2018 verwiesen. Die gemeindeseitige Übernahme von 50 % der Aufschließungskosten ist nicht nachvollziehbar und vertretbar.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Berücksichtigung der Kanalanschlussgebühren sind zu beachten. Es wird empfohlen, künftig die gesamten Aufschließungskosten in den Infrastrukturkostenvereinbarungen zu berücksichtigen.

Bis zum Prüfungszeitpunkt hat nur 1 Nutzungswerber eine Besicherung durch eine Bankgarantie über rd. 82.700 Euro vorgelegt. Diese wurde fälschlicherweise in den Rechenwerken der Gemeinde nicht dargestellt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist eine solche Besicherungen vermögenswirksam (Rücklage und Zahlungsmittelreserve) darzustellen.

Die Gemeinde wird angehalten, die 2. Besicherung der Infrastrukturkostenbeiträge einzufordern. Die Vorgaben des Landes OÖ für die buchhalterische Darstellung der Besicherungen sind zu beachten.

Raumordnung – Planungskosten

Die bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen aufgelaufenen Kosten für Planänderungen wurden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet. Die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans ist im Jahr 2022 geplant.

Für das Gesamtänderungsverfahren wurden in der mittelfristigen Planung keine Auszahlungen bzw. Aufwendungen und keine Einzahlungen bzw. Erträge budgetiert. Auch im Zuge eines Gesamtänderungsverfahrens können die auf die Widmungswerber entfallenden anteiligen Kosten umgelegt werden.

Bei der Budgeterstellung ist auf diesen Sachverhalt Rücksicht zu nehmen.

Vermietungen

Zu Räumlichkeiten in den Gemeindeobjekten Pramet Nr. 25 (ehem. Schulgebäude), Nr. 35 (Amtsgebäude), Nr. 42 (ehem. Wirtschaftshof), Nr. 53 (Volksschule) und Nr. 121 (Bauhof) bestanden wertgesicherte Mietverträge. In den Betriebskostenabrechnungen wurden Verwaltungskosten im gesetzlich möglichen Rahmen von 3,60 Euro je m² (exkl. MwSt) berücksichtigt.

Die Mieten für die Garagen lagen zwischen 36,34 Euro und 55,90 Euro (exkl. MwSt), damit auf angepasstem Niveau. Bei einer Garagenvermietung wurde bei Berechnung der Bruttomiete fälschlicherweise ein Steuersatz von 10 % herangezogen, an das Finanzamt jedoch 20 % abgeliefert.

Es ist auf die korrekte Berechnung der Garagenmieten zu achten.

Die Wohnungsmieten je m² bewegten sich zwischen 4,15 Euro und 5,15 Euro (exkl. MwSt).

Für nach dem 1. März 1994 abgeschlossene Mietverträge für Wohnungen gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten. Diese betragen für OÖ netto 6,29 Euro je m² Wohnfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Die vereinbarten Mietzinse lagen unter den Richtwertmieten.

Es wird empfohlen, bei Neuvermietungen die Richtwertmieten vorzusehen.

In den angeführten Objekten bestand auch ein Mietverhältnis für eine Arztpraxis. Der Mietzins von 9,19 Euro je m² war dem Marktniveau angepasst.

Weiters waren in diesen Objekten Betriebsräumlichkeiten vermietet, zu denen der Zins je m² zwischen 5,80 Euro und 8,30 Euro lag (exkl. MwSt).

Ein Teil der Betriebsmieten bewegte sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Es wird empfohlen, bei Neuvermietungen angepasste Betriebsmieten zu vereinbaren.

Bei 6 Mietverträgen war die vertraglich vereinbarte Mietanhebung aufgrund der Entwicklung des VPI bereits fällig.

Die Mietzinse sind entsprechend der vertraglichen Regelungen fristgerecht anzuheben.

Vereinsräumlichkeiten

In einem Anbau des Amtsgebäudes ist ein Musikerheim, das von einem Verein genutzt wird, untergebracht. Die Betriebskosten wurden teilweise gemeindeseitig getragen (zuletzt im Jahr 2020 rd. 650 Euro).

Mit dem Verein besteht keine schriftliche Nutzungsvereinbarung. Die Betriebskosten wurden unter dem Ansatz Amtsgebäude dargestellt.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen. Die Betriebskosten sind dem Ansatz Musikerheim anzulasten.

Im Bereich des Badesees verfügt die Gemeinde über ein Tennisclubgebäude. Dieses wurde mit Beschlüssen des Gemeinderats für jährlich rd. 218 Euro an einen Verein verpachtet. Die Betriebskosten werden mit Ausnahme der Versicherung vereinsseitig getragen.

Im Objekt Pramet Nr. 35 wird von einem Verein ein Museum betrieben. Die Räumlichkeiten wurden mit einer vom Gemeinderat am 29. Oktober 2010 beschlossenen Vereinbarung dem Verein zur Nutzung übergeben. Der Verein hat den laufenden Aufwand für Wasser und Kanal, Strom, die Grundsteuer und einen Teil der Heizung zu tragen.

Es wird als zumutbar erachtet, dass Vereine die gänzlichen Betriebskosten übernehmen.

Turnhalle

Für die außerschulische Nutzung der Turnhalle der Volksschule bestand keine Tarifordnung.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte hat das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Für aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, für die außerschulische Nutzung der Turnhalle eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge

Laufende Schulerhaltungsbeiträge für die Volksschule hat die Gemeinde in den Jahren 2018 von rd. 2.359 Euro, 2019 von rd. 1.266 Euro und 2020 von rd. 4.009 Euro in Rechnung gestellt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge der laufende Schulerhaltungsaufwand des vorausgegangenen Kalenderjahres heranzuziehen und ist der Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen jeweils der 15. Oktober des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Die Schulerhaltungsbeiträge für das 2020 wurden falsch vorgeschrieben, da für die Berechnung nicht die Geldbewegungen des Jahres 2019, sondern jene des Jahres 2018 herangezogen wurden.

Es ist auf die korrekte Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge zu achten.

Für den Betrieb von Mittelschulen wurden der Gemeinde im Prüfungszeitraum Schulerhaltungsbeiträge von insgesamt rd. 131.901 Euro in Rechnung gestellt. Die Überprüfung der Vorschreibungen des Jahres 2020 ergab keine Beanstandungen.

Feuerwehrwesen

Es besteht 1 Feuerwehr, die in einem im Ortsbereich von Pramet situierten Zeughaus untergebracht ist. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Der Fahrzeugbestand stellt sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Pramet	LFA	Löschfahrzeug - Allrad	2021
	TLF	Tanklöschfahrzeug	2009

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) hat der Gemeinderat am 19. Oktober 2018 beschlossen.

Eine Feuerwehrgebührenordnung und eine den Richtlinien des Landesfeuerwehrkommandos OÖ aus dem Jahr 2016 angepasste Feuerwehrtarifordnung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2016 beschlossen.

Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze wurden in den Rechenwerken der Gemeinde in den Jahren 2018 von rd. 317 Euro und 2020 von 561 Euro dargestellt.

Der Gesamtumfang der Leistungserlöse stellt sich als niedrig dar.

Die in der Feuerwehrgebühren- und Feuerwehrtarifordnung vorgesehenen Kostenersätze sind vorzuschreiben und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. In diesem Zusammenhang wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

Die laufenden Belastungen für das Feuerwehrwesen stellten sich wie folgt dar:

Jahr	2018	2019	2020*
Belastung insgesamt	11.241	18.501	19.587
Belastung je Einwohner	10,44	17,18	18,19

*Finanzierungshaushalt

Die Richtwerte des Landes OÖ je Einwohner lagen in den Jahren 2018 bei 14 Euro, 2019 bei 16 Euro und 2020 bei 16,23 Euro.

Die Landesrichtwerte wurden in den Jahren 2019 und 2020 überschritten. Für das Jahr 2021 liegt der Richtwert bei 16,50 Euro je Einwohner.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Nahwärme

Das Gemeinschaftsobjekt Feuerwehrzeughaus-Bauhof und das Objekt Pramet Nr. 25 (ehem. Schulgebäude) sind an eine örtliche Nahwärmanlage angeschlossen. Die Heizkosten betragen von Juli 2020 bis Juni 2021 insgesamt rd. 5.993 Euro (exkl. MwSt). Der wertgesicherte Brutto-Wärmepreis, der sich aus einer Grundgebühr, einem Mess- und Arbeitspreis zusammensetzt, lag mit 103,74 Euro je MWh innerhalb des landesweiten Richtwerts.

Heizsysteme

Im Amtsgebäude besteht eine Stromheizung. Der ehem. Wirtschaftshof Pramet Nr. 42 wird mit Flüssiggas beheizt. Hierzu besteht ein Vertrag aus dem Jahr 1992 mit einer Bindung für 15 Jahre. Die Schule und der Kindergarten werden mit Öl beheizt. Für die Öllieferungen wurden Vergleichsangebote eingeholt und die Aufträge an den Billigstbieter vergeben.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und der geforderten ökologischen Ausrichtung für den Klimaschutz wird der Gemeinde empfohlen, Alternativangebote für neue Heizsysteme einzuholen und in der mittelfristigen Planung entsprechende Akzente vorzusehen.

Stromversorgung

Der Stromaufwand lag jährlich zwischen rd. 14.227 Euro und rd. 17.987 Euro. Ein Stromliefervertrag wurde vom Bürgermeister ohne Einholung von Vergleichsangeboten letztmalig im Oktober 2018 mit einer Laufzeit bis 30. September 2020 abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, falls 3 Monate vor Vertragsende keine Kündigung erfolgt.

Um einen marktkonformen Preis zu erzielen, sollten laut den Empfehlungen des Landes OÖ in 3-Jahres-Intervallen Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und ein Liefervertrag mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Veräußerung von beweglichen Sachen und die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, bis zu einem Gesamtbetrag oder - bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben - Jahresbetrag zwischen 0,05 % und höchstens 1 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 Euro.

Der Abschluss des Stromliefervertrags wäre aufgrund des zu erwartenden Stromaufwands in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands gefallen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Versicherungen

Die Versicherungsprämien lagen in den Jahren 2018 bis 2020 zwischen rd. 11.102 Euro und rd. 12.425 Euro. Daraus errechneten sich Belastungswerte je Einwohner zwischen rd. 10,31 Euro und rd. 11,54 Euro.

In den letzten 5 Jahren wurde keine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag gegeben.

Nach den Landesempfehlungen sollten die Versicherungsverträge längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Über jede Sitzung des Gemeindevorstands wurde eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls geführt.

Die Verhandlungsschriften enthielten keine Tagesordnung.

Laut Oö. GemO 1990 hat die Verhandlungsschrift die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden, zu enthalten.

Der Bürgermeister hat in der Sitzung am 22. Mai 2018 den Tagesordnungspunkt 14 von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Absetzung erfolgte erst im Laufe der Sitzung bei Erreichen des Tagesordnungspunkts.

Laut Oö. GemO 1990 ist der Vorsitzende berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden.

In der Sitzung am 7. Dezember 2020 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 9 ein Dringlichkeitsantrag behandelt.

Dieser Dringlichkeitsantrag wurde vor Beginn der Sitzung nicht eingebracht.

Laut Oö. GemO 1990 können Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur dann behandelt werden, wenn der Gemeindevorstand seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeindevorstands stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeindevorstand nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der oder die Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags dem Gemeindevorstand zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

Der Gemeindevorstand hat am 25. April 2019 und 16. Dezember 2019 die Gewährung von Subventionen über 900 Euro und 1.000 Euro beschlossen.

Die Zuständigkeit für diese Beschlüsse wäre beim Gemeinderat gelegen, da im Jahr 2019 die Zuständigkeit des Gemeindevorstands für die Gewährung von Subventionen bei rd. 895 Euro endete.

Laut Oö. GemO 1990 oblag dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro (nunmehr die Gewährung von geldwerten Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro).

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Inhalt von Verhandlungsschriften, der Absetzung von Tagesordnungspunkten, der Einbringung von Dringlichkeitsanträgen und der Gewährung von Subventionen sind zu beachten.

In der Sitzung am 14. Dezember 2020 wurde eine Auftragsvergabe an ein örtliches Bauunternehmen für die Sanierung einer Drainage beim Badensee über rd. 6.518 Euro (exkl. MwSt) beschlossen.

Vor der Auftragsvergabe wurden keine Vergleichsangebote eingeholt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, vor solchen Auftragsvergaben mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich 5 Sitzungen abgehalten.

Im 3. Quartal des Jahres 2019 ist der Prüfungsausschuss zu keiner Sitzung zusammengetreten.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss die Gebarungsprüfung wenigstens vierteljährlich im Lauf des Haushaltsjahres sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse vorzunehmen. Aufgrund der Überprüfung der Eröffnungsbilanz hätten im Jahr 2020 insgesamt 6 Prüfungen abgehalten werden müssen.

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat am 11. November 2021 beschlossen. Das Entgelt beträgt für jede Sitzung 1 % des Bürgermeisterbezugs.

Für Sitzungen des Personalbeirats wurden Sitzungsgelder ausbezahlt.

Gemäß § 15 Abs. 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 dürfen für Sitzungen des Personalbeirats keine Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Investitionen

Das Volumen der Investitionstätigkeit betrug in den Jahren 2018 bis 2020 im außerordentlichen Haushalt und bei den investiven Einzelvorhaben insgesamt rd. 386.686 Euro. Davon entfielen ca. 70 % auf den Bereich Straßen und rd. 30 % auf die Bereiche Amtsgebäude und -verwaltung, Campingplatz, Feuerwehr, Volksschule, Kindergarten und Abwasserbeseitigung.

Den Investitionen standen Einnahmen bzw. Einzahlungen von insgesamt rd. 354.090 Euro gegenüber. Von diesen entfielen rd. 217.156 Euro auf Fördermittel des Landes OÖ (Bedarfszuweisungen, Landeszuschüsse und Landesinvestitionsdarlehen), rd. 86.785 Euro auf Bundesmittel, rd. 32.537 Euro auf Eigenmittel, rd. 14.012 Euro auf Anteile der Wassergenossenschaft und 3.600 Euro auf Spenden.

Zum Jahresende 2020 bestand bei den investiven Einzelvorhaben ein negativer Gesamtsaldo von rd. 89.735 Euro. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die betroffenen Projekte und deren geplante Ausfinanzierung:

Vorhaben	Überschuss/ Fehbetrag	Anmerkungen zur geplanten Finanzierung
Sanierung Amtsgebäude	-8.424	Das Vorhaben ist baulich noch im Gange. Die Ausfinanzierung erfolgt durch Eigenmittel.
Feuerwehr-Einsatzbekleidung Neu	-1.400	Im Jahr 2021 wurden Bedarfszuweisungsmittel von 1.200 Euro flüssig gemacht. Die Restfinanzierung erfolgte im Jahr 2021 durch Eigenmittel.
Feuerwehr-Tanklöschfahrzeug	-6.612	Die Bedeckung erfolgt durch Erlöse aus dem Verkauf des alten Einsatzfahrzeugs.
Bushaltestellen und Schutzwege	-61.249	Die Gemeinde wird sich mit dem Land OÖ bezüglich der Gewährung von Fördermitteln in Verbindung setzen.
Gemeindestraßenbau 2016-2017	-35.612	Die Ausfinanzierung erfolgt im Jahr 2021 durch Bedarfszuweisungen, Eigenmittel und Rücklagen.
Gemeindestraßenbau 2019-2021	-20.029	
Gehsteig Prametschildorn	-3.657	Die Bedeckung erfolgte im Jahr 2021 durch Anteile der Gemeinde Schildorn.
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 04	-5.718	Die wasserrechtliche Kollaudierung beider Projekte erfolgte im November 2016. Die Fehlbeträge wurden im Jahr 2021 durch Interessentenbeiträge bedeckt.
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 05	-1.746	
Wasserversorgungsanlage Bauabschnitt 07 - Leitungskataster	23.503	Das Vorhaben wurde im Jahr 2019 abgeschlossen. Der Überschuss wurde im Jahr 2021 der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.
Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 08	-7.741	Das Sanierungsvorhaben ist baulich noch im Gange.

Abwasserbeseitigungs- anlage Bauabschnitt 09	38.950	Das Erweiterungsvorhaben ist baulich noch im Gange.
Gesamtsaldo	-89.735	

Die Finanzierung aller investiven Einzelvorhaben war zum Jahresende 2020 vorerst gesichert.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 20.000 Euro bei 65 %.

Mittelfristige Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2021 bis 2025 Erträge und Aufwendungen von insgesamt 665.900 Euro vorgesehen. Die Investitionsplanung betrifft die Bereiche Feuerwehrwesen, Straßen und Abwasserbeseitigung. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie bleibt abzuwarten, wie weit eine Realisierung der Projekte möglich sein wird.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Pramet ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 16. Februar 2022 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter, der Amtsleiter-Stellvertreterin und der Buchhalterin der Gemeinde Pramet durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Ried im Innkreis, im März 2022

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Yvonne Weidenholzer